OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652765/11/KH

Datum:
Linz, 10. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des I I, W, gegen den Bescheid des Stadtsenats der Landeshauptstadt Linz vom 27. März 2023, GZ: 0175581/2022 MDion RM (RM-Verk-220061-05), betreffend die Abweisung der Berufung gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 12. Oktober 2022, GZ: 0155786/2022, betreffend die Vorschreibung von Abschleppkosten nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) Linz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 27. März 2023, GZ: 0175581/2022 MDion RM (RM-Verk-220061-05), wies der Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) die Berufung des I I (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 12. Oktober 2022, GZ: 0155786/2022, betreffend die Vorschreibung von Abschleppkosten in Höhe von 250 Euro nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) ab.

2. In seiner gegen diesen Bescheid binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass er vor Ort gewesen sei, bevor die Vorderachse seines Fahrzeugs angehoben worden sei und er noch wegfahren wollte, ihm dies jedoch nicht mehr ermöglicht wurde. Darüber hinaus habe die Abschleppfirma ohne Auftrag gehandelt.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 22. Juni 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf, der Vertreter der belangten Behörde sowie Frau I K, die die Abschleppung durchgeführt hat, als geladene Zeugin erschienen sind.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf hatte das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am Freitag, 22. Juli 2022 um 12:11 Uhr in L, auf der Busspur abgestellt [Behördenakt – Lichtbilder].

2. Die Busspur gilt in diesem Bereich der H lt. Verordnung vom 5. Dezember 2016, 0037312/2016, am Freitag und Samstag von 12.00 – 18.30 Uhr [Behördenakt – Verordnung].

3. I K, Fa. A GmbH, war am 22. Juli 2023 gemeinsam mit ihrer Tochter im Auftrag der Linz Linien GmbH zuständig zur Abschleppung von Fahrzeugen auf der verfahrensgegenständlichen Busspur. Sie hat um 12:11 Uhr von dem unter Pkt. II.1. erwähnten Fahrzeug ein Lichtbild angefertigt und danach mit dem

Abschleppvorgang begonnen. Dazu wurde der Abschleppwagen vor das Auto gefahren, die Abschleppbrille heruntergelassen, unter beide Vorderreifen geschoben und zugeklappt und danach hydraulisch angehoben.

4. Zu dem Zeitpunkt, als der Bf aus dem Hof auf die Straße kam, befand sich die Abschleppbrille bereits unter den Vorderreifen, war befestigt und war die Vorderachse des Fahrzeugs schon hochgehoben, wobei das Herunterfahren und Zuklappen der Abschleppbrille sowie das anschließende Hochheben der Vorderachse ca. 20 Sekunden dauert. Auch hatte die Tochter der Frau K auf der Beifahrerseite des Fahrzeugs bereits einen Spanngurt um das Vorderrad gelegt und mit einer Ratsche festgezurrt. Das Festzurren funktioniert nur dann, wenn das Rad schon in die Höhe gehoben ist, wobei es egal ist, wie hoch es in die Höhe gehoben wurde. Frau K war dabei, den Gurt am linken Vorderrad ebenso anzubringen, als der Bf aus dem Hof auf die Straße trat, kam jedoch nicht mehr dazu, da der Bf insofern intervenierte, als er der Meinung war, dass das Fahrzeug wieder heruntergelassen werden solle, damit er wegfahren könne. [ON 9 – Zeugenaussage; Behördenakt – Videos bzw. Lichtbilder]

5. Nach einem Wortwechsel wurde eine Polizeistreife angefordert, die schließlich hinzukam. Zu diesem Zeitpunkt wurden dann die Radrollen unter die Hinterräder des Fahrzeugs geschoben und die Polizisten forderten Frau K auf, das Fahrzeug wegzuschleppen. [ON 9 – Zeugenaussage]

6. Die Zeugin war sich definitiv sicher, dass das Fahrzeug des Bf schon mit der Vorderachse in die Höhe gehoben war und auch der Gurt am rechten Vorderreifen bereits niedergezurrt war, als der Bf auf die Straße kam. Sie hat den Bf zum ersten Mal gesehen, als er über die Abschleppbrille gesprungen ist, um sie am Anbringen des Gurtes auf der Fahrerseite zu hindern, wobei es sich ihrer Erinnerung dabei nach um einen Zeitraum von maximal fünf Sekunden ab seinem Heraustreten dem Hof handelte. [ON 9 – Zeugenaussage]

7. Die Fa. A GmbH führt Abschleppungen auf der verfahrensgegenständlichen Busspur im Auftrag der LINZ LINIEN GmbH durch [ON 9 – Zeugenaussage; ON 10].

8. Der Bf hat die Bezahlung der Abschleppkosten verweigert, weshalb ihm diese in der Folge mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 12. Oktober 2022, GZ: 0155786/2022, vorgeschrieben wurden. Über die Berufung des Bf gegen diesen Bescheid erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Berufungsbescheid [Behördenakt – Bescheide].

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die mit der Beschwerde übermittelten Behördenakten und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juni 2023.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

3. Strittig war die Frage, ob sich das Fahrzeug des Bf in dem Zeitpunkt, als er aus dem Hof auf die Straße getreten ist und dieses gesehen hat, bereits hochgehoben bzw. vom Abschlepport entfernt war, was vom Bf bestritten wurde.

4. Die als Zeugin einvernommene I K schilderte den Vorfall schlüssig und glaubwürdig und ließ keinen Zweifel daran übrig, dass das Fahrzeug zu jenem Zeitpunkt, als der Bf aus dem Hof trat, bereits angehoben war. Sie konnte den Abschleppvorgang genau wiedergeben und erinnerte sich klar an die Abläufe bzw. den Zeitpunkt, zu dem der Bf dazukam. Insbesondere ist auch auf einem im Behördenakt einliegenden Lichtbild (Beginn eines Videos) der auf dem rechten Vorderrad bereits angebrachte und festgezurrte Gurt ersichtlich, der nur angezogen werden kann, wenn das Fahrzeug bereits mit der Vorderachse in die Höhe gehoben wurde.

5. Auch die Tatsache, dass die Abschleppung in diesem Bereich der H im Auftrag der LINZ LINIEN GmbH erfolgt, wurde von der Zeugin in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig geschildert bzw. war diese Tatsache bereits gerichtsbekannt, wobei die Zeugin in der Folge noch eine zwischen der LINZ LINIEN GmbH und der Fa. A GmbH diesbezüglich abgeschlossene Vereinbarung übermittelte, welche allerdings keine über den bereits in der mündlichen Verhandlung erzielte Ermittlungsergebnis hinausgehende Sachverhaltselemente betraf.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 122/2022 lauten wie folgt:

„§ 89a. (2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. […]

(2a) Eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 ist insbesondere gegeben,
[…] b) wenn der Lenker eines Omnibusses des Kraftfahrlinienverkehrs am Vorbeifahren oder Wegfahren, am Zufahren zu einer Haltestelle oder zu einer Garage oder am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist, […]

(3) Im Falle der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrlinien- oder Eisenbahnunternehmens berechtigt, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. […]

(4) Von der Entfernung des Gegenstandes nach Abs. 2 und von dem Ort der Verbringung ist sowohl die dem Orte der bisherigen Aufstellung oder Lagerung am nächsten gelegene als auch die hiefür örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Von einer Entfernung des Gegenstandes nach Abs. 3 ist darüber hinaus die Behörde unverzüglich zu verständigen. Die Polizeidienststelle hat alle die Verbringung betreffenden Auskünfte zu erteilen.
[…]
(7) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. […]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, hat der Bf das auf ihn zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am Freitag, 22. Juli 2022 um 12:11 Uhr in x L, H, auf der Busspur abgestellt, welche in diesem Bereich der H lt. Verordnung vom 5. Dezember 2016, 0037312/2016, am Freitag und Samstag von 12.00 – 18.30 Uhr gilt.

2.2. Gemäß § 89a Abs. 2 StVO hat die Behörde betreffend ein auf der Straße stehendes Fahrzeug, das den Verkehr beeinträchtigt, die Entfernung desselben ohne weiteres Verfahren zu veranlassen, wobei gemäß Abs. 2a lit. b) par. cit. eine Verkehrsbeeinträchtigung im Sinne des Abs. 2 insbesondere dann gegeben ist, wenn der Lenker eines Omnibusses am Befahren eines Fahrstreifens für Omnibusse gehindert ist. Gemäß Abs. 3 par. cit. sind im Fall der Unaufschiebbarkeit auch die Organe eines Kraftfahrlinienunternehmens berechtigt, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen.
In den Fällen des § 89a Abs 2a lit b, c, d 2. Fall, e und f StVO genügt es für die Annahme einer Verkehrsbeeinträchtigung, die die Entfernung des Fahrzeuges

rechtfertigt, wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalls begründete Besorgnis besteht, dass es zu einer Behinderung des übrigen Verkehrs kommt; in diesen Fällen ist nicht erforderlich, dass andere Verkehrsteilnehmer konkret behindert werden (VwGH 3.10.1990, 89/02/0195).

Im vorliegenden Fall verkehren Linienbusse der LINZ LINIEN AG auf der verfahrensgegenständlichen Busspur. Die Firma A GmbH wurde seitens der LINZ LINIEN AG generell beauftragt, Abschleppungen auf der verfahrensgegenständlichen Busspur durchzuführen. Somit ließen im vorliegenden Fall Organe eines Kraftfahrlinienunternehmens das verfahrensgegenständliche Fahrzeug iSd § 89a Abs. 3 StVO durch die Firma A GmbH entfernen, wobei auch die in Abs. 3 par. cit. geforderte Unaufschiebbarkeit gegeben war, da Busspuren der rascheren Fortbewegung von Linienbussen dienen, um die Einhaltung des Fahrplanes zu ermöglichen und es im Fall, dass ein Fahrzeug auf einer Busspur abgestellt ist, zu erheblichen Behinderungen des Kraftfahrlinienverkehrs kommen kann. Wie erwähnt ist es für eine Abschleppung eines auf einer Busspur abgestellten Fahrzeugs nicht Voraussetzung, dass der Buslinienverkehr durch das abgestellte Fahrzeug bereits konkret behindert wird, somit war eine Abschleppung im vorliegenden Fall grundsätzlich bereits mit Beginn der Gültigkeitsdauer der verfahrensgegenständlichen Busspur zulässig.

Zur strittigen Frage, ob die Abschleppung beim Hinzukommen des Bf weitergeführt werden hätte dürfen oder beendet werden müssen, damit der Bf das Fahrzeug entfernen kann, ist auf die dazu ergangene höchstgerichtliche Judikatur hinzuweisen: Gemäß dieser ist die Behörde [vorliegend: der beauftragte Abschleppdienst] *nicht berechtigt, die auf die Entfernung eines Fahrzeuges vom Aufstellungsort gerichteten Maßnahmen im Wege der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt, also durch Aufheben und Verladen des Fahrzeuges auf dem Abschleppfahrzeug, auch dann noch fortzusetzen, nachdem sich der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges oder dessen Beauftragter bereit erklärt hat und offensichtlich in der Lage ist, das Fahrzeug unverzüglich von jenem Ort zu entfernen, an welchem es verkehrsbeeinträchtigend aufgestellt worden war. Eine andere rechtliche Beurteilung würde sich dann ergeben, wenn das Fahrzeug mit Hilfe der Vorrichtungen des Abschleppfahrzeuges zu diesem Zeitpunkt bereits in die Höhe gehoben und damit vom Aufstellungsort entfernt worden wäre* (VwGH 83/02/0075, 25.11.1983).

Wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt war das Fahrzeug des Bf zu jenem Zeitpunkt, als er vom Hof auf die Straße trat, bereits an der Vorderachse hochgehoben, die Abschleppbrille befestigt und das Vorderrad an der Beifahrerseite mit einem Spanngurt festgezurrt (letzteres ist nur möglich, wenn die Vorderachse bereits hochgehoben ist). Der Bf wäre im Sinn der oben zitierten Judikatur zu diesem Zeitpunkt eben offensichtlich nicht mehr in der Lage gewesen, mit seinem Auto unverzüglich wegzufahren, da dazu erst der Spanngurt wieder

gelöst, die Vorderachse des Fahrzeugs auf den Boden abgesenkt und die Abschleppbrille unter dem Fahrzeug herausgezogen werden hätte müssen. Das Fahrzeug befand sich zum Zeitpunkt, als der Bf zum Abschleppvorgang hinzu kam, jedoch bereits in jener Position, in der es in der Folge auch abtransportiert wurde, wobei die Zeugin K zu jenem Zeitpunkt gerade den Spanngurt am linken Vorderrad befestigen wollte, es jedoch aufgrund der Intervention des Bf, infolge derer dann die Polizei hinzugezogen wurde, nicht mehr dazu kam.

Zur Frage, wann ein Fahrzeug als entfernt anzusehen ist, ist auf die Judikatur VwGH 30.6.1993, 93/02/0043 bzw. VwGH 20.11.1998, 96/02/0161 zu verweisen: *Dass das Fahrzeug der Bf durch die Feuerwehr bloß an dessen Heck „bewegt" worden sei, stellt auch eine Entfernung iSd § 89a dar, die eine Kostenersatzpflicht iSd Abs 7 dieser Gesetzesstelle auslösen kann*.

Demzufolge ist davon auszugehen, dass das Fahrzeug des Bf, das zu jenem Zeitpunkt, als er aus dem Hof auf die Straße trat, bereits an der Vorderachse hochgehoben und am Abschleppfahrzeug befestigt war, iSd höchstgerichtlichen Judikatur bereits als vom Abschlepport entfernt anzusehen war.

Zur bescheidmäßig vorgeschriebenen Kostentragung ist auf § 89a Abs. 7 StVO zu verweisen, gemäß dem das Entfernen und Aufbewahren des Fahrzeugs auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Abstellens dessen Zulassungsbesitzer – im vorliegenden Fall somit der Bf – war. Die Kosten sind vom Zulassungsbesitzer bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird die Bezahlung der Kosten verweigert – was vorliegend zutrifft –, so sind die Kosten dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben, was mit dem vom Bf daraufhin bekämpften Bescheid erfolgt ist, wobei in der Folge der beschwerdegegenständliche Berufungsbescheid – zu Recht – ergangen ist.

Somit war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Verwaltungsgericht ist im Rahmen der rechtlichen Beurteilung nicht von der diesbezüglich ergangenen höchstgerichtlichen Judikatur abgewichen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing